



Amtsblatt für die Stadt Vreden



10. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 07. August 2020	Nummer 13/2020
--------------	---	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
07.08.2020	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Vreden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Vreden vom 07. August 2020 hier: Verkaufsoffener Sonntag am 16. August 2020	S. 2

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.



Stadt Vreden

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Vreden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Vreden vom 07. August 2020

hier:

Verkaufsoffener Sonntag am 16. August 2020

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Verbindung mit §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a), sowie des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW vom 09. Juli 2020, zuletzt geändert durch 2. Neufassung vom 14.07.2020, wird von der Stadt Vreden als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666, SGV.NRW2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW.S.218b,ber.S.304a), vom 06. August 2020 die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

Die Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung soll in der Sitzung des Rates der Stadt Vreden am 31. August 2020 erfolgen.

§ 1

Ladenöffnungszeiten an Sonntagen

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- o am **16.08.2020** unter dem Motto „**Vreden ist bunt**“
als Alternative zu dem Corona-bedingten Ausfall des Heimattages am 05.04.2020

§ 2

Räumlicher und inhaltlicher Geltungsbereich der Ladenöffnung

- (1) Die Verkaufsoffenheit gilt für Verkaufsstellen in einem räumlichen Umfeld von 700 m rund um die jeweiligen zentralen Veranstaltungsflächen (i.d.R. Markt und Domhof).
- (2) Auf eine Beschränkung der Verkaufsstellen auf einzelne Handelszweige wird verzichtet.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder nach § 2 außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. August 2020 in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Vreden, den 07. August 2020

Gez. Bürgermeister Dr. Christoph Holtwisch